



Satzung des VVU

in der Fassung vom 24.10.2020,
eingetragen am 24.11.2020

§ 1. Name und Signet des Verbandes

(1) Der Name des Verbandes ist: „Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.“ (Kurzform: VVU)

(2) Wo im Folgenden maskuline Berufsbezeichnungen u. ä. verwendet werden, sind feminine selbstverständlich impliziert.

(3) Der Verband führt ein im Anhang beschriebenes Signet; seine Verwendung ist im Anhang geregelt.

§ 2. Sitz des Verbandes

Sitz des Verbandes ist Stuttgart.

Der Verband ist in das Vereinsregister in Stuttgart eingetragen.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der beruflichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder.

§ 5. Mitgliedschaft

Der Verband kennt zwei **Mitgliedsverhältnisse**:

1. Ordentliches Mitglied

(1) Die Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied kann von jedem in Baden-Württemberg allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher, gerichtlichen Dolmetscher oder öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer beantragt werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand des VVU schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, deren Entscheidung für den Vorstand des VVU bindend ist.

(4) Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen und ggf. glaubhaft zu machen, dass es während seiner Mitgliedschaft den beruflichen Anforderungen eines allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetschers bzw. öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzers entspricht.

(5) Das Ordentliche Mitglied ist zur Zahlung einer einmaligen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr und eines regelmäßigen Jahresbeitrags, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt wird, verpflichtet. Ein anteiliger Mitgliedsbeitrag bei unterjährigem Eintritt ist nicht vorgesehen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist verpflichtend. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden vom Verband zum 15. März eines Jahres eingezogen. Eine Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrags in Raten ist nicht möglich. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, so ist das säumige Mitglied zum Ersatz des dadurch dem Verband entstehenden Schadens verpflichtet.

2. Ehrenmitglied

(1) Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, kann von der Ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Ordentliche Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht.

§ 6. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung

Sie besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern des Verbandes.

2. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

(2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt gerichtlich und außergerichtlich i. S. § 26 BGB den Verband allein; im Verhinderungsfalle wird der Verband von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Die zweijährige Amtszeit des Vorstandes verkürzt oder verlängert sich je nach dem Termin der entsprechenden Ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorsitzende bzw. der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (= 50 % + 1) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(5) Die drei anderen Vorstandsmitglieder werden en bloc gewählt und teilen nach der Wahl die einzelnen Funktionen bzw. Zuständigkeitsbereiche durch Beschluss des Vorstandes untereinander auf.

(6) Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt.

(7) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt, so berufen die übrigen Vorstandsmitglieder innerhalb von drei Monaten eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorsitzenden ein. Scheidet der

Schatzmeister vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Interim-Schatzmeister, dessen Amtszeit mit der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Scheidet eines der anderen Vorstandsmitglieder aus, rückt bzw. rücken für diesen Zeitraum entsprechend der bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils erreichten nächst niedrigeren Stimmenzahl Ersatzmitglieder nach.

(8) Ausschließlich Vorstandsmitglieder erhalten eine von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegte Entschädigung.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

(10) Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Ergebnisprotokoll geführt.

3. Die Ehren-Kommission

(1) Sie besteht aus zwei von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, sowie einem Mitglied des Vorstandes als nicht stimmberechtigtem Beobachter.

(2) Ist eines der gewählten Kommissionsmitglieder oder sind beide gewählten Kommissionsmitglieder für den Vorstand nicht erreichbar, so rückt bzw. rücken für diesen Zeitraum entsprechend der bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils erreichten nächst niedrigeren Stimmenzahl Ersatzmitglieder nach.

(3) Aufgabe der Ehren-Kommission ist es, dem Vorstand eine Empfehlung zu geben, wenn sich ein Mitglied gegenüber Auftraggebern oder Kollegen unehrenhaft bzw. unkollegial verhalten haben soll.

4. Die Kassenprüf-Kommission

(1) Sie besteht aus zwei von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, sowie einem Mitglied des Vorstandes als nicht stimmberechtigtem Beobachter.

(2) Aufgabe der Kassenprüf-Kommission ist es, jeweils nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen und über das Ergebnis in der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7. Mitgliederversammlung

(1) **Die Ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich statt; sie wird vom Vorstand zumindest 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der eingegangenen Anträge der Mitglieder sowie der Anträge des Vorstandes per Email bzw. schriftlich einberufen.

(2) **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen von mindestens 1/4 der Ordentlichen Mitglieder beim Vorstand zu stellenden Antrag innerhalb von drei Monaten unter Angabe der Gründe vom Vorstand einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in getrennten **Abstimmungen** über die **Entlastung** des Schatzmeisters bzw. des Vorstandes, genehmigt den ordnungsgemäß vorgelegten Jahresabschluss und beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages sowie über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit (Verhältnis Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt), sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

(4) Auf Antrag von 3 anwesenden Ordentlichen Mitgliedern erfolgt geheime Abstimmung.

(5) Soll eine Mitgliederversammlung über **Änderungen der Satzung** beschließen, so müssen derartige Anträge 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Email bzw. schriftlich und auf der Internetseite des Verbandes den Mitgliedern bekannt gemacht und hinreichend begründet werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(6) Über Ordentliche Mitgliederversammlungen wird zumindest ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern bis zum 15. Februar bekannt gemacht wird.

(7) Das Protokoll Außerordentlicher Mitgliederversammlungen wird dagegen innerhalb von zwei Monaten bekannt gemacht.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche oder elektronisch an den Vorstand vor dem 01. Oktober eines Jahres gerichtete Austrittserklärung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres;
2. durch Tod;
3. mit Beendigung der Zulassung nach § 5 Nr. 1 (a) dieser Satzung;
4. durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen diese Satzung, der dem Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitgeteilt wird. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Anrufung der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Der Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschließen, wird dem Mitglied per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Als schwerwiegende Gründe für den Ausschluss gelten insbesondere der dreimonatige Verzug mit Beitragsrückständen von einem Jahresbeitrag oder mehr, grober Verstoß gegen die Interessen des Verbandes und Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.

§ 9. Mitgliedschaften des Verbandes

Der Verband ist Mitglied u.a. der EULITA, an deren Mitgliederversammlungen der Vorstand oder vom Vorstand beauftragte Mitglieder teilnehmen.

§ 10. Mitteilungen des Verbandes

Der Vorstand informiert die Mitglieder des Verbandes über seine Arbeit und sonstige relevante Vorgänge in den VVU-Mitteilungen bzw. auf der verbandseigenen Homepage.

§ 11. Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Über die Auflösung kann beschlossen werden, wenn die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so beruft der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung ein, die binnen drei Monaten stattzufinden hat. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Verbandes ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens des Verbandes zu beschließen.

§ 12. Berufs- und Ehrenkodex

Der Verband hat sich einen Berufs- und Ehrenkodex gegeben, der Bestandteil seiner Satzung ist. Er findet sich im Anhang 2.

Anhang

Signet

Das Abzeichen des Verbandes ist ein rechteckiges Signet. Die Zeichnungsfarben sind schwarz oder weiß auf blauem Grund (Farbton ca. HKS 48, DIN Cyan). Ausnahmen: Nur Schwarzdruck (z.B. auf Briefbögen) bzw. weißes Feld bei blauer Umgebung.



Hinweise und Bestimmungen zum Verbandssignet

Das Signet des Verbandes darf von allen Ordentlichen Mitgliedern in deren Geschäftspapieren nur unverändert verwendet werden (Urheberrecht), ggf. mit dem Zusatz „Mitglied im VVU“. Vor dem Druck ist dem Vorstand ein Musterabzug zur Genehmigung, von allen fertigen Drucksachen ein Belegexemplar vorzulegen. Für die Verwendung des Signets in Stempeln sind ebenfalls ausschließlich vom Urheber genehmigte und von der Mitgliederversammlung beschlossene Vorlagen unverändert zu benutzen. Der Missbrauch des Signets hat den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband zur Folge (§ 8 Abs. 4).

Anhang 2

Berufs- und Ehrenkodex des VVU

Allgemeine Berufspflichten

1. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer (Justizdolmetscher) üben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, objektiv, unvoreingenommen und unparteiisch aus.
2. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer (Justizdolmetscher) tragen Verantwortung für ein hohes professionelles Niveau der Beherrschung der Allgemein- und Fachsprachen, die sie vertreten, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht.

3. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus. Dies erfordert, dass die Berufsangehörigen sich ein eigenes Urteil bilden und ihre Entscheidungen selbst treffen.

4. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer betätigen sich nur in Fachgebieten, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können. Ablehnungen von Aufträgen erklären sie unverzüglich.

5. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer tragen Sorge für den Erhalt und die Erweiterung ihrer beruflichen Qualifikation.

6. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus.

**Umgang mit Gerichten und Behörden: Auftragsannahme,
Auftragserfüllung und Auftragsablehnung**

7. Gegenüber Gerichten und Behörden verhalten sich allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer tadellos.

8. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer führen erteilte Aufträge grundsätzlich persönlich aus. Sie geben erteilte Aufträge nur mit Einwilligung des Auftraggebers weiter. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer halten Termine und Fristen ein. Falls dies unmöglich sein sollte, sind die Beteiligten rechtzeitig und in vollem Umfang zu unterrichten.

**Umgang mit anderen Auftraggebern: Auftragsannahme,
Auftragserfüllung und Auftragsablehnung**

9. Es gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze.

10. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer sind in der Auftragsannahme frei.

11. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer werden nicht tätig, wenn sie durch ihre Tätigkeit in einen Interessenkonflikt geraten würden.

12. Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer werden nicht tätig, wenn sie durch ein ihnen zugemutetes Verhalten gegen ihre Berufspflicht, das Gesetz oder die Berufs- und Ehrenordnung verstoßen.

Umgang mit Kollegen

13. Die Berufsethik verpflichtet zu Kollegialität, Solidarität und Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.

14. In Streitfällen ist die Ehrenkommission des Verbandes zuständig.

Verhalten in der Öffentlichkeit

15. Die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer“ darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Das Rundsiegel zum Zwecke der Beglaubigung darf ausschließlich von öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzern benutzt werden.

16. Neben der Bezeichnung „Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer“ dürfen andere Titel und Berufsbezeichnungen nur dann geführt werden, wenn dies in Deutschland rechtlich zulässig ist.

17. Die Mitglieder des Verbands sind zur Einhaltung des Ehrenkodex verpflichtet. Ein Verstoß gegen den Berufs- und Ehrenkodex wird sanktioniert und kann zum Ausschluss aus dem Verband führen.